



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 144130	0351 81920	11.08.2021

Tagesbrief 166/21 vom 11.08.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. August 2021**
- **Verlängerung der Achten Muster-Allgemeinverfügung „Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“ durch die Landkreise und Kreisfreien Städte**

1. Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. August 2021

Die gestrige Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder hat sich mit der Bewältigung der Hochwasserkatstrophe und ihrer Folgen (TOP 1) sowie mit den weiteren Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie (TOP 2) beschäftigt. Der Beschluss zu TOP 2 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Nach diesem Beschluss

- appellieren Bund und Länder an die Bevölkerung, sofern noch nicht geschehen, schnellstmöglich die bestehenden Impfangebote wahrzunehmen,
- werden Geimpfte und Genesene von bundes- und landesrechtlichen Regelungen, die Testauflagen vorsehen, ausgenommen,
- werden die Basisschutzmaßnahmen (Abstand, Händehygiene, Maskenpflichten in Innenräumen) für die gesamte Bevölkerung beibehalten,
- werden die Länder im Sinne der 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) durch entsprechende Verordnungen oder Verfügungen spätestens ab dem 23. August 2021 für grundsätzlich alle Personen (Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Lebensjahr und Schüler, die im Rahmen schulischer Schutzkonzepte getestet werden), die weder vollständig Geimpfte noch Genesene sind, zur Inanspruchnahme bestimmter Angebote (vgl. dazu die Anlage 1) eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden, vorsehen,
- wird das Angebot kostenloser Bürgertests für alle mit Wirkung vom 11. Oktober 2021 beendet (Ausnahme: Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt, insbesondere Schwangere, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren),
- werden die Länder und Kommunen weiterhin ergänzend zur 3G-Regelung durch einschränkende Regelungen oder situationsbezogenen Entscheidungen im Einzelfall die zulässige Teilnehmerzahl und den Zugang von bzw. zu Großveranstaltungen begrenzen, wo dies erforderlich ist,
- sagt der Bund die Verlängerung der Überbrückungshilfen zu,
- wird der Bund zur Verhinderung betrieblicher Infektionen mit dem Corona-Virus die bestehenden Maßnahmen der Arbeitsschutzverordnung an die aktuelle Situation anpassen und verlängern,
- wollen Bund und Länder alle Indikatoren, insbesondere die Inzidenz, die Impfquote, und die Zahl der schweren Krankheitsverläufe sowie die resultierende Belastung des Gesundheitswesens berücksichtigen, um das weitere Infektionsgeschehen zu kontrollieren,

- bitten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Deutschen Bundestag zu erwägen, die epidemische Lage von nationaler Tragweite über den 11. September 2021 hinaus zu erklären.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster/Herr Gruber


2. Verlängerung der Achten Muster-Allgemeinverfügung „Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“ durch die Landkreise und Kreisfreien Städte

Durch den als **Anlage 2** beigefügten Erlass hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Festlegung getroffen, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte die Geltung der Allgemeinverfügungen, die sie in Umsetzung der Achten Muster-Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (Erlass des SMS vom 13. Juli 2021) erlassen haben, bis zum 12. September 2021 rechtzeitig zu verlängern haben.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster/Herr Gruber

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen